

Zeitschrift:	Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft
Herausgeber:	Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe
Band:	75 (1978)
Heft:	12
Artikel:	Gründung des Vereins Schweizerische Arbeitsgruppe für Kriminologie
Autor:	[s.n.]
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-838991

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 13.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Ein Rehabilitationszentrum für Drogenabhängige

Ein Vierer-Team aus dem “aebi-hus” in Brüttelen stellte im Anschluss an den geschäftlichen Teil dieser Jahresversammlung diese Institution mit Lichtbildern und einem Kurzfilm vor. Gleichzeitig wurden die Versammlungsteilnehmer mit dem Drogen-Problem konfrontiert. Es wurde darauf hingewiesen, dass es heute in der Schweiz 10 000 bis 15 000 Drogenabhängige gibt und dass diese Sucht epidemischen Charakter hat. Die Gesetzgebung im Bund wurde als vorbildlich bezeichnet; die Anwendung ist leider noch mangelhaft. Im “aebi-hus” in Brüttelen werden seit vier Jahren bis gegen hundert junge Drogenabhängige aufgenommen und in einer sehr gezielt geführten Gemeinschaft zur Rehabilitation geführt. Der Erfolg dieser vom Berner Verein für kirchliche Liebestätigkeit getragenen Institution hat in der Zwischenzeit bereits zur Schaffung eines zweiten solchen Heimes, dem “aebi-hus” Maison Blanche in Evilard geführt.

Eine Therapie-Station in Langenbruck

Regierungsrat Paul Manz wies im Anschluss an diese Ausführungen darauf hin, dass es in der Region Baselland/Basel-Stadt rund 1000 Drogenabhängige gibt. Neben der Unterstützung verschiedener Institutionen hat der Kanton Baselland auch einen Vertrag mit dem “aebi-hus” abgeschlossen. Im Frühjahr 1979 wird in Langenbruck eine Therapiestation errichtet. Es ist notwendig, dass für dieses notwendige Werk gegenseitig Brücken geschlagen werden. Das Ziel der weiteren Bemühungen gilt dann der Schaffung einer Übergangsstation und eines Nachsorgenetzes. Bei allen Anstrengungen sollte aber nicht vergessen werden – erklärte der Sanitätsdirektor abschliessend –, dass von den Drogenabhängigen selbst eine gewaltige Leistung zur Rehabilitation erbracht werden muss.

wfu.

Gründung des Vereins Schweizerische Arbeitsgruppe für Kriminologie

Die Schweizerische Gesellschaft für Psychiatrie (SGP) hat vor vielen Jahren als besondere Kommission das ‘*Schweizerische Nationalkomitee für geistige Gesundheit*’ gegründet, das auch in den neuen Statuten der SGP vom 29. Januar 1976 ausdrücklich erwähnt wird. Während in die SGP ausschliesslich Psychiater aufgenommen werden können, dürfen dem Schweizerischen Nationalkomitee auch Nicht-Psychiater angehören. Für das Schweizerische Nationalkomitee wurde keine besondere Rechtsform gewählt, so dass es als einfache Gesellschaft unter die Bestimmungen von Art. 530 ff. des Schweizerischen Obligationenrechtes fällt. Die Arbeitsgruppe für Kriminologie, eine Untergruppe des Schweizerischen Nationalkomitees, hat sich unter der initiativen Leitung von Dr. phil. W.T. Haesler in der Sitzung vom 26. August 1978 als Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches konstituiert, so dass nun natürliche und juristische Personen als Einzelmitglieder aufgenommen werden können. Der Verein bezweckt die Förderung der Kriminologie in der Schweiz durch Veranstaltung von Seminarien und Herausgabe einer in der Regel vierteljährlich erscheinenden Zeitschrift.

Der Verein versteht sich als vermittelndes Forum zwischen Wissenschaft und Praxis; seine besondere Aufmerksamkeit gilt der Kriminalprophylaxe und dem Strafvollzug.

Kriminologie ist die interdisziplinäre Lehre von den Ursachen, den verschiedenen Erscheinungsformen und der wirksamen Bekämpfung des Verbrechens. An einer Eindämmung der Kriminalität wie auch an einer erfolgversprechenden Therapie des kriminell gewordenen Menschen ist die öffentliche Fürsorge ganz wesentlich interessiert. Wir werden deshalb auch in Zukunft im Rahmen der praktischen Möglichkeiten über die Tätigkeit dieses neuen Vereins berichten.

M.H.

Die Dachorganisation Pro Infirmis und ihre Verbände stellen sich vor

Umfangreich und weitverzweigt sind Arbeitsfeld und Organisationsstruktur des Schweizer Behindertenhilfswerkes Pro Infirmis. Im Dienste der ungezählten geistig und körperlich behinderten Mitmenschen unterhält Pro Infirmis ein Zweigstellen- und Sprechstundennetz, das die ganze Schweiz umfasst. Dreizehn Fachverbände (10 deutsche Schweiz, 3 französische Schweiz) für die verschiedenen Behinderungen sind in Pro Infirmis zusammengeschlossen; sie sollen im folgenden kurz dargestellt werden:

Die Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für Körperbehinderte (SAK) hat zum Ziel die Förderung zweckmässiger Einrichtungen zugunsten Körperbehinderter sowie die Aufklärung der Öffentlichkeit über Fragen der Hilfe für Körperbehinderte – architektonische und psychologische Barrieren, medizinische und berufliche Rehabilitation.

Sekretariat: Feldeggstrasse 71, c/o Pro Infirmis, 8032 Zürich.

Der Schweizerische Verband für das Gehörlosenwesen (SVG) bezweckt die seelisch-geistige, religiöse, medizinisch-audiologische, pädagogische, berufliche, soziale und wirtschaftliche Hilfe und Beratung für jugendliche und erwachsene Gehörlose und ihre Angehörigen in der deutsch-, italienisch-, und romanischsprachigen Schweiz.

Sekretariat: Thunstrasse 13, 3005 Bern.

Der welschsprachige Verband: L'Association suisse pour les sourds démutisés (asasm):
Secrétariat: 32, avenue de la Gare, 1003 Lausanne.

Der Bund Schweizerischer Schwerhörigenvereine (BSSV) setzt sich als Selbsthilfeorganisation für alle Fragen der Schwerhörigkeit ein, wie die Gründung von Vereinen und Förderung ihrer Tätigkeit, Öffentlichkeitsarbeit, Verständigungstraining, Ausbildung von Lehrern und Hörmittelberatern.

Sekretariat: c/o Pro Infirmis.

Der welschsprachige Verband: La Société romande pour la lutte contre les effets de la surdité (SRLS): Secrétariat: 4, rue de Sempach, 2300 La Chaux-de-Fonds.

Die Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für Logopädie (SAL) bezweckt die Erfassung und Behandlung Sprachgeschädigter durch Aus- und Fortbildung von Logopäden und durch